

Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

Band 14

Detmold, 31. Dezember 2009

Nr. 9

Inhalt:

I.	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 24. November 2009	337
II.	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. November 2009	338
III.	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2010 vom 24. November 2009	338
IV.	Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes 2010	339
V.	Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Landeskirchenrates vom 23. November 2009	340
VI.	Beschluss über die Einstellung des Tagungs- und Übernachtungsbetriebs in Haus Stapelage zum 1. Juni 2010 vom 15. Dezember 2009	340
VII.	Beschluss über die Fusion der Theologischen Bibliothek mit der Lippischen Landesbibliothek zum 1. Januar 2011 vom 15. Dezember 2009	341
VIII.	Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche vom 23. November 2009	341
IX.	Beschluss über die verbindliche Einführung des Programms KFM für alle Kirchengemeinden vom 24. November 2009	342
X.	Beschluss zu einem Klimaschutzkonzept für die Lippische Landeskirche vom 24. November 2009	342
XI.	Bekanntmachung der Änderung der Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 15. Dezember 2009	342
XII.	Bekanntmachung der Verordnung über die Prüfung der nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und -musiker C in der Lippischen Landeskirche vom 15. Dezember 2009	342
Arbeitsrechtsregelungen		
XIII.	- Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF vom 25. August 2009	349
XIV.	- Änderung des TV-Ärzte-KF vom 24. September 2009 (vom Abdruck wird abgesehen) ..	350
XV.	- Änderung der Küsterordnung (KüsterO) vom 24. September 2009	350
XVI.	- Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts vom 27. Oktober 2009	351
XVII.	- vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakoniestation Remscheid gGmbH in Remscheid vom 27. Oktober 2009 (vom Abdruck wird abgesehen)	351
XVIII.	- Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 27. Oktober 2009	351
XIX.	- Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker vom 27. Oktober 2009	352
XX.	- Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO) vom 2. Dezember 2009	353

XXI.	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2009	353
XXII.	Bekanntmachung - Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 28. Oktober 2009	355
XXIII.	Bekanntmachung - Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Disziplinargesetz (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009	357
	Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW)	
XXIV.	- Bekanntmachung vom 5. November 2009	378
XXV.	- Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften vom 10. November 2009	379
XXVI.	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen vom 29. Oktober 2009	379
XXVII.	Bekanntmachung - Siegel für das Pfarramt IV der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold	383
XXVIII.	Personalnachrichten	384

I.

Kirchengesetz

zur Änderung der Verfassung vom 24. November 2009

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 das folgende Kirchengesetz verabschiedet.

§ 1

Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 269), wird wie folgt geändert.

- Artikel 44 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt jeweils längstens bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands.“
- Artikel 129 wird wie folgt gefasst:
„Für Disziplinarverfahren des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Im Übrigen gilt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und der Lippischen Landeskirche über die Errichtung und Zusammensetzung einer für beide Landeskirchen zuständigen gemeinsamen Disziplinarkammer vom 5. Februar 1957/12. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 180) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, werden auf die Disziplinarkammer übergeleitet.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

II.**Kirchengesetz****zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
vom 24. November 2009**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Das Kirchengesetz vom 24. November 1987 über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche - Finanzausgleichsgesetz - (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 Nr. 13 S. 446) wird wie folgt geändert.

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der jährlich von der EKD ermittelte Umlagebetrag für KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst) wird gem. dem Verteilerschlüssel, so wie er für den Finanzausgleich gem. Abs. 3 zu Grunde liegt, umgelegt. Von den auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden jeweils entfallenden Beträgen werden die Zahlungen an die inländischen Missionswerke vor Weiterleitung an die EKD zu 50 v.H. in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt so lange, bis der von der Kirchenkonferenz der EKD am 3./4. September 2008 gefasste Beschluss geändert wird.“

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

III.**Kirchengesetz****über die Feststellung des Haushaltes
der Lippischen Landeskirche
für das Haushaltsjahr 2010
vom 24. November 2009**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 das Haushaltsgesetz für das Jahr 2010 beschlossen.

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf je EUR 54.647.560,00 festgestellt.

§ 2**Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3**Deckungsfähigkeit**

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR`n 1 (Landeskirche Allgemein) und 4 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Pfarrer (4211)
- Dienstbezüge Pastoren im Hilfsdienst (4212)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen Angestellte (4230)
- Löhne Arbeiter (4240)
- Stellenbeiträge VKPB (4311 und 4320)
- Beihilfen

(3) Der Haushalt des RTR`s 3 (Wirtschaftliche Einrichtungen) wird vom Haushaltsgrundsatz der sachlichen Bindung gem. § 88 (2) Verwaltungsordnung ausgenommen.

§ 4**Zweckbindung von Einnahmen**

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5**Übertragbarkeit**

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6**Sperrvermerke**

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Für die Entscheidung sind der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam zuständig, wenn die Ausgaben auf evtl. neu einzugehende Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8**Rechnungsüberschüsse, -fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

IV.**Beschluss****über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2010**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008, werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2010 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S. 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22.

September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008, wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2010 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt.

Stufe	Bemessungsgrundlage zu versteuerndes Einkommen		Besonderes Kirchgeld
	EUR	EUR	EUR
1	30.000	– 37.499	96
2	37.500	– 49.999	156
3	50.000	– 62.499	276
4	62.500	– 74.999	396
5	75.000	– 87.499	540
6	87.500	– 99.999	696
7	100.000	– 124.999	840
8	125.000	– 149.999	1.200
9	150.000	– 174.999	1.560
10	175.000	– 199.999	1.860
11	200.000	– 249.999	2.220
12	250.000	– 299.999	2.940
13	ab 300.000		3.600

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2010 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

Staatliche Anerkennung

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2010 sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt worden.

Düsseldorf, 11. Januar 2010

**Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

V.

Beschluss

über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Landeskirchenrates vom 23. November 2009

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegen genommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

VI.

Beschluss

über die Einstellung des Tagungs- und Übernachtungsbetriebs in Haus Stapelage zum 1. Juni 2010

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst.

Die Lippische Landessynode beschließt auf der Grundlage der Ausführungen der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ und im Lichte der Beratungen, den Tagungs- und Übernachtungsbetrieb in Haus Stapelage zum 1. Juni 2010 einzustellen. Das Grundstück soll unter Berücksichtigung des an Eben-Ezer vermieteten Hausteils nach Möglichkeit verkauft werden.

Die Synode dankt der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ für die Arbeit und bittet sie, zusammen mit dem Lippischen Landeskirchenamt die Einzelheiten zu regeln.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

VII.

Beschluss

über die Fusion der Theologischen Bibliothek mit der Lippischen Landesbibliothek zum 1. Januar 2011

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst.

Die Lippische Landessynode

- beschließt die Fusion der Theologischen Bibliothek mit der Lippischen Landesbibliothek zum 1. Januar 2011,
- dankt dem Landesverband Lippe für die in Aussicht genommene Kooperation,
- dankt der Konzeptgruppe „Strukturen, Tagungshäuser und Querschnittsaufgaben“ und bittet diese, zusammen mit dem Lippischen Landeskirchenrat sowie mit Vertretern von Beirat und Schulkammer die Einzelheiten im Sinne der Erklärungen zu regeln.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

VIII.

Beschluss

über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche vom 23. November 2009

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Lippische Landeskirche gewährt Zuschüsse für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft ihrer Kirchengemeinden oder in der Trägerschaft von Einrichtungen, die die Trägerschaft für kirchengemeindliche Kindertageseinrichtungen übernommen haben (zur Zeit Fürstin-Pauline-Stiftung, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche und Verband für Kindertageseinrichtungen Lippe-West). Der Landeskirchenrat kann weitere Träger anerkennen. Dabei ist die Gleichbehandlung aller Träger sicherzustellen.

2. Die Landeskirche erstattet den Kirchengemeinden 50 v.H. des Eigenanteils, der sich aus der Differenz zwischen den Kindpauschalen nach dem KiBiz und den tatsächlich erhaltenen öffentlichen Zuschüssen ergibt.
3. Alle Kirchengemeinden erhalten die Hälfte der Verwaltungspauschale, höchstens jedoch EUR 5.000 je Kindergarten. Die Höhe der Verwaltungspauschale ist glaubhaft zu machen.
4. Der Gesamtzuschuss beträgt 7,7 v.H. des Kirchensteueraufkommens des Vorjahres, das auf die Landeskirche entfällt, maximal jedoch EUR 762.000. Die Begrenzung des landeskirchlichen Zuschusses gilt auch dann, wenn der Gesamtbedarf der Zuschüsse über diese Höchstsätze hinausgeht; die Förderauszahlungen sind entsprechend anzupassen.
5. Grundlage der landeskirchlichen Förderung ist die Anzahl der Tageseinrichtungen für Kinder in der Lippischen Landeskirche, die dem Diakonischen Werk gemeldet sind und eine Förderung zum Stichtag 1. Januar 2006 erhalten. Die Aufnahme neuer Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates, sofern sie eine Förderung auf der Grundlage dieses Beschlusses beantragen.
6. Die Förderbeträge werden durch das Diakonische Werk verwaltet und ausgezahlt. Förderanträge sind schriftlich an das Diakonische Werk zu richten. Dem Antrag ist die Anlage zum Antrag der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder beizufügen. Förderbeträge, die zu Unrecht ausgezahlt wurden, können zurückgefordert werden. Die Förderung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt nach § 5 Abs. 5 RPO. Die endgültigen Abrechnungen erfolgen wegen der Deckelung gem. Ziff. 4 erst nach Vorlage aller Anträge.
7. Voraussetzung für die landeskirchliche Förderung ist ab dem 1. Januar 2008 die Richtlinie vom 27./28.11.2006 für Tageseinrichtungen für Kinder in der Lippischen Landeskirche und die Inanspruchnahme der fachlichen Beratung des Diakonischen Werkes sowie des Lippischen Landeskirchenamtes.
8. Dieser Beschluss tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft, sofern nicht die Landessynode eine Verlängerung des Geltungszeitraumes beschließt. Der Beschluss zur Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche vom 24. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd.14, S. 280) tritt mit dem heutigen Beschluss außer Kraft. Die Abwicklung der Vorjahre bleibt von dem außer Kraft treten unberührt.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

IX.**Beschluss****über die verbindliche Einführung
des Programms KFM von der Firma KIGST
für alle Kirchengemeinden
vom 24. November 2009**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst.

Die Landessynode beschließt die verbindliche Einführung des Programms KFM von der Firma KIGST für alle Kirchengemeinden. Die Kosten werden aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Landessynode empfiehlt den Kirchengemeinden, rechtzeitig Maßnahmen für eine Ablösung von KIFIBU zu ergreifen.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

X.**Beschluss****zu einem Klimaschutzkonzept
für die Lippische Landeskirche
vom 24. November 2009**

Die 34. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23./24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst.

Die Lippische Landessynode macht sich den von der Kammer für öffentliche Verantwortung erarbeiteten Handlungsvorschlag für ein umfassendes Klimaschutzkonzept für die Lippische Landeskirche bestehend aus Gesamtkonzept und Teilkonzepten zu Eigen. Sie beauftragt den Landeskirchenrat mit der Umsetzung unter der Voraussetzung der verbindlichen Zusage der staatlichen Fördermittel. Insbesondere die Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche werden gebeten, sich der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes anzuschließen.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

XI.**Bekanntmachung****der Änderung der Ordnung zur Durchführung
der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung
(Prüfungsordnung)
vom 15. Dezember 2009**

Der Landeskirchenrat beschließt folgende Änderung in der Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002.

„§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Vom Landeskirchenrat beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer“.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat

XII.**Bekanntmachung****Verordnung
über die Prüfung der nebenberuflichen
Kirchenmusikerinnen und -musiker C
in der Lippischen Landeskirche
vom 15. Dezember 2009****Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für C-Kirchenmusikerinnen und -musiker**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 gemäß Artikel 106 Ziffer 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche folgende Ordnung erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird.

1. Abschnitt

Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

Die Gemeinde Christi ist singende Gemeinde. Sie musiziert zum Lobe Gottes, zur Freude und zur Festigung der Gemeinschaft ihrer Glieder. Kirchenmusik hat Teil an der Verkündigung. Die Lippische Landeskirche bietet daher eine kirchenmusikalische Grundausbildung an. Sie zielt auf die Befähigung, in evangelischen Gemeinden das Amt einer nebenberuflichen Kirchenmusikerin oder eines nebenberuflichen Kirchenmusikers wahrzunehmen. Die Aufgaben können sowohl im Bereich des gottesdienstlichen Orgelspiels, als auch der Chorleitung / Kinderchorleitung, der Bläserchorleitung oder der Populärmusik liegen.

§ 1 Ausbildungseinrichtungen

(1) Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und -musiker C werden in einem von der Landeskirche eingerichteten Lehrgang (C-Kursus) bzw. vom Posaundendienst in der Lippischen Landeskirche ausgebildet. Fallweise Kooperation, z. B. mit der Hochschule für Musik Detmold, dient der Vertiefung des Ausbildungsangebotes.

(2) Das Landeskirchenamt kann im begründeten Einzelfall auch die Ausbildung in einer anderen Einrichtung oder eine private Ausbildung anerkennen.*

*Siehe hierzu auch die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 21. April 1993 (Ges. u. VOBl. Bd. 10, S. 310).

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- der evangelischen Kirche angehören,
- ein Schulzeugnis (mind. Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss) besitzen,
- die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann im begründeten Einzelfall von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche absehen.

§ 3 Dauer des Studiums

- (1) Das Studium dauert in der Regel vier Semester.
- (2) Auf Antrag kann das Landeskirchenamt eine Verkürzung der Ausbildung oder ein zusätzliches Semester im Einzelfall genehmigen.
- (3) Ob und in welchem Umfang ein gleichwertiges musikalisches Studium auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden kann, entscheidet das Landes-

kirchenamt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des C-Kurses.

2. Abschnitt

Besondere Ausbildungsbestimmungen

§ 4 Zulassungsbedingungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung mit folgenden Unterlagen dem Landeskirchenamt vorzulegen:

- ein von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasster tabellarischer Lebenslauf,
- Schulzeugnis (mind. Hauptschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss)
- Zeugnis über musikalische Vorbildung (wenn verfügbar),
- Zeugnis über die Teilnahme am kirchlichen Leben in der Gemeinde, das von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer auszustellen und im verschlossenen Umschlag weiterzuleiten ist.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der C-Kirchenmusikerausbildung.

§ 5 Praktikum

Während des letzten Ausbildungsjahres ist die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet, ein Praktikum von drei Monaten zu absolvieren. Dazu wird sie oder er einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet.

Während des Praktikums soll sie oder er die Tätigkeit einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers kennen lernen, Erfahrungen sammeln und sich der Bedeutung des Amtes einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers in der evangelischen Kirche bewusst werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens nach dem dritten Semester beantragt werden. Die Zulassung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums oder einer vergleichbaren privaten Ausbil-

derung der Fächer gemäß § 22 Nr. 1 bis 4 voraus. Über die Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des C-Kurses.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über die Leiterin oder den Leiter der C-Kirchenmusikerausbildung spätestens acht Wochen vor der Prüfung an das Landeskirchenamt zu richten.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit der Einladung zur Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn das Studium oder die private Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden. Sie kann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Prüfung nicht zu erwarten ist.

§ 7

Anrechnung gleichwertiger Prüfungen

(1) Das Landeskirchenamt kann einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der in den letzten fünf Jahren eine andere musikalische Prüfung abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ (9 / 8 / 7 Punkte) bewertet wurden.

(2) Der Erlass von Prüfungsfächern ist spätestens im Zulassungsantrag zur Ablegung der C-Prüfung besonders zu beantragen. Dem Antrag sind die Studiennachweise oder das Prüfungszeugnis der anderen musikalischen Prüfung in beglaubigter Kopie beizufügen. Aus dem Zeugnis muss die Beurteilung der einzelnen Fächer hervorgehen.

3.

Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jeweils im Frühjahr und im Herbst statt.

(2) Die Prüfungskommission setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der C-Kirchenmusikerausbildung fest.

§ 9

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung findet vor der landeskirchlichen Prüfungskommission für C-Kirchenmusikerinnen und -musiker statt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Prüfungsfächer und Prüfungszeiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung. Für Menschen mit Behinderungen können die Prüfungszeiten angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Der Landeskirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes (zugleich als Vorsitzende oder Vorsitzender)
- b) die Leiterin oder der Leiter der C-Kirchenmusikerausbildung und die Lehrkräfte des C-Kurses,
- c) für den Bereich der Posaunenchorleiterausbildung die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart.

(3) Im Falle der persönlichen Verhinderung der oder des Vorsitzenden ordnet die oder der Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz an.

(4) Bei den Prüfungen (theoretisch und praktisch) müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(5) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) Bei Stimmgleichheit in der Prüfungskommission gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Verfahren bei Klausurarbeiten

(1) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Mitglied der Prüfungskommission. Bei jeder Aufgabe sind die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.

(2) Die Person, die die Prüfung beaufsichtigt, wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Es kann entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter sein.

(3) Jede Arbeit wird von der Prüfungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Fachprüferin oder des jeweiligen Fachprüfers mit einer Leistungsnote gemäß § 15 beurteilt. Die Gesamtnote des jeweiligen Prüfungsfaches wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

(4) Liefert die Kandidatin oder der Kandidat eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als „ungenügend“.

§ 11 Form der Prüfung

Einzelprüfungen sind die Regel. In begründeten Ausnahmefällen können Gruppenprüfungen von der Prüfungskommission genehmigt werden.

§ 12 Verfahren bei der praktischen und mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer Aufgabe ausgehen und soll der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission beschließen das Ergebnis der jeweiligen mündlichen und praktischen Prüfungsfächer und fassen es in einer Note (§ 15) zusammen.

§ 13 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kosten trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe, so wird sie oder er zu einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurücktreten; die Prüfung oder der Teil der Prüfung gilt als nicht unternommen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Termin der Wiederaufnahme der Prüfung im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Teil der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt sie oder er ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 14 Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie kann je nach Ausmaß und Gewicht des Täuschungsversuches die Wiederholung des betreffenden Teiles der Prüfung anordnen oder die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden Täuschungsversuches auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Noten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- Note 1 = Sehr gut, entspricht 15/14/13 Punkten.
Es ist eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung.
- Note 2 = Gut, entspricht 12/11/10 Punkten.
Es ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
- Note 3 = Befriedigend, entspricht 9/8/7 Punkten.
Es ist eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung.
- Note 4 = Ausreichend, entspricht 6/5/4 Punkten.
Es ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- Note 5 = Mangelhaft, entspricht 3/2/1 Punkten.
Es ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Note 6 = Ungenügend, entspricht 0 Punkten.
Es ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 16**Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfungskommission setzt aus den Noten für die einzelnen Prüfungsfächer das Gesamtergebnis fest und fasst es in einer Note zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) lautet und die Fächer Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, Blechblasinstrument, Instrument Populärmusik und Ensembleleitung fallweise jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Sind die Leistungen in einem der in Abs. 1 genannten Fächer nur mit „mangelhaft“ bewertet worden, gilt die Prüfung als „nicht abgeschlossen“.

(3) Sind die Leistungen in zwei der in Abs. 1 genannten Fächer mit „mangelhaft“ oder in einem der Fächer mit „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung „nicht bestanden“. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in insgesamt drei Prüfungsfächern als „mangelhaft“ oder in zwei Prüfungsfächern mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(5) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 17**Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung nicht abgeschlossen hat, kann die Prüfung in dem betreffenden Fach frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Wird die Leistung in dem betreffenden Fach in der Wiederholungsprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, gilt die Gesamtprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Wer die Gesamtprüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Prüfungskommission bestimmt, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

§ 18**Niederschriften**

Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied der Prüfungskommission, das von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen der einzelnen Kandidatin oder des Kan-

didaten erkennen lassen. In die Niederschrift sind die beschlossenen Noten für jede Einzelprüfung und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 19**Zeugnis und Bescheinigung**

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes versehen.

§ 20**Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Landeskirchenamt Widerspruch eingelegt werden. Sofern das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht stattgibt, legt es ihn dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet endgültig.

4.**Abschnitt****Besondere Prüfungsbestimmungen für Organistinnen und Organisten, Kirchenchorleiterinnen und -leiter****§ 21****Aufnahmeprüfung**

In der Aufnahmeprüfung sollen Grundkenntnisse vor der Prüfungskommission in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

- Instrumentalspiel: Vorspiel zweier leichter instrumenttypischer Stücke aus verschiedenen Stilepochen. In Frage kommen
bei Orgel Orgel (ggf. Klavier),
bei Chorleitung oder Kinderchorleitung Klavier,
bei Bläserchorleitung Blechblasinstrument und
bei Populärmusik Gitarre oder Keyboard.
- Musiklehre: Grundbegriffe
- Singen: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes
- Gehörbildung: Nachsingen einer einfachen Melodie / Phrase

§ 22 Prüfungsfächer

Basismodul

Musiktheorie
Gehörbildung
Kirchenmusikgeschichte
Theologische Information
Liturgik
Hymnologie
praktische Gestaltung eines Gottesdienstes

Aufbaumodule

1. Aufbau-Modul „C-Prüfung Orgel“:
 - Gottesdienstliches Orgelspiel
 - Orgelliteraturspiel
 - Orgelkunde
2. Aufbau-Modul „C-Prüfung Chorleitung“:
 - Chorleitung
 - Gemeindesingen
 - Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen)
 - Partiturspiel (Klavier)
3. Aufbau-Modul „Kinderchorleitung“:
 - Kinderchorleitung
 - Stimmbildung mit Kindern
 - Singen und Sprechen (einschl. liturgisches Singen)
 - Kinderchorliteraturkunde
 - Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit
 - Klavier oder Gitarre
4. Aufbau-Modul „C-Prüfung Bläserchorleitung“:
 - Bläserchorleitung
 - Blechblasinstrument
 - Instrumentenkunde
 - Theorie und Praxis der Anfängerausbildung
 - Bläserchorliteraturkunde
5. Aufbau-Modul „C-Prüfung Popularmusik“:
 - Instrumentalspiel
 - Harmonik und Arrangement
 - Instrumentenkunde / Tontechnik
 - Stilkunde und Praxis der kirchlichen Popularmusik
 - Ensembleleitung
 - Singen und Sprechen

§ 23 Anforderungen in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung

Prüfungsanforderungen Basismodul

Musiktheorie (schriftlich 120 Min.):

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes nach einem gegebenen Kirchenlied,
- schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage, wie z. B. Generalbass oder Akkordsymbole,

Musiktheorie (mündlich / praktisch 10 Min.):

- Spiel von Kadenzten und anderen harmonischen Verläufen
- Kenntnis der Kirchentönen
- Fragen zur Musiktheorie und zur allgemeinen Musiklehre

Gehörbildung (schriftlich 40 Min.):

- Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentönen) und Akkorden,
- Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus,
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
- Niederschrift von zwei einfachen Musikdiktaten (ein- und zweistimmig)

Gehörbildung (mündlich 10 Min.):

- Erkennen von Intervallen, Tonleitern, Akkorden und Kadenzschlüssen
- Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus
- Nachsingen leichter bis mittelschwerer Melodien / Phrasen

Kirchenmusikgeschichte (mündlich 10 Min.):

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen.

Theologische Information (mündlich 10 Min.):

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick.

Liturgik (mündlich 10 Min.):

Geschichte des Gottesdienstes, Kenntnis der aktuellen Gottesdienstformen, die Ordnung des Kirchenjahres.

Hymnologie (mündlich 10 Min.):

Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG), Überblick über die Epochen und Typen des Kirchenliedes. Liedauswahl für Gottesdienste. Singen von Gesangbuchliedern und liturgischen Stücken.

Praktische Gestaltung eines Gottesdienstes:

Gestaltung eines lutherischen Gottesdienstes mit Feier des Heiligen Abendmahles.

Prüfungsanforderungen Aufbaumodule

Aufbau-Modul „C-Prüfung Orgel“

Gottesdienstliches Orgelspiel (10 Min.):

vorbereitet:

- Beherrschung der in der Landeskirche üblichen liturgischen Stücke,
- Spielen von gegebenen stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem EG nach dem in der Landeskirche üblichen Orgelbuch in unterschiedlicher Spielweise, auch mit obligatem c. f. und dreistimmig, einschließlich Intonationen. Aus einer Liste von 15 Liedern, die die Kandidatin oder der Kandidat mit der Prüfungsanmeldung einreicht, werden mind. 2 Beispiele auf Zuruf gespielt. Alternativ können die Choräle auch nach Gesangbuch harmonisiert werden. Dann entfällt die Dreistimmigkeit.

unvorbereitet:

- Vom-Blatt-Harmonisierung, ggf. Vom-Blatt-Spiel
- einfache Intonationen,

Orgelliteraturspiel (20 Min.):

Vortrag von zwei freien Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, (Schwierigkeitsgrad etwa Mendelssohn Präludium G-Dur op. 65), sowie drei Choralbearbeitungen (Schwierigkeitsgrad etwa J. S. Bach „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625), die vier Wochen vor der Prüfung aus einer bei der Prüfungsanmeldung eingereichten Liste von 12 Choralvorspielen vom Leiter oder von der Leiterin des C-Kurses ausgesucht werden.

Orgelkunde (mündlich 10 Min.):

Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang. Stimmen von Zungenpfeifen.

Aufbau-Modul „C-Prüfung Chorleitung“

Chorleitung (30 Min.):

- Einsingen des Chores.
- Erarbeiten und dirigieren eines gegebenen Chorsatzes a capella (Liedsatz oder Motette; Schwierigkeitsgrad etwa M. Franck „Du sollst Gott deinen Herren“ oder H. Distler „Jahreskreis“) Vorbereitungszeit 1 Woche.
- Partiturspiel der Prüfungsstücke

Gemeindesingen (10 Min.):

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä.

Singen und Sprechen

einschl. liturgisches Singen (10 Min.):

- Begleiteter Vortrag eines begleiteten Stückes (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen.
- Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke.
- Vortrag eines Sprechtextes.
- Fragen zur chorischen Stimmbildung.

Aufbau-Modul „C-Prüfung Kinderchorleitung“

Kinderchorleitung (20 Min.):

- Singen mit einer Kindergruppe, ggf. unter Hinzuziehung von Instrumenten, die Aufgaben werden eine Woche vorher gestellt.
- Partiturspiel oder Begleitung der Prüfungsstücke (Klavier oder Gitarre).

Stimmbildung mit Kindern (10 Min.):

Spielerisches Einsingen mit einer Kindergruppe, z. B. in Zusammenhang mit der Kinderchorleitungsprüfung.

Fragen zu Besonderheiten der Kinderstimmbildung.

Singen und Sprechen

einschl. liturgisches Singen (10 Min.):

- Begleiteter Vortrag eines Stückes in verschiedener Stilistik
- Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke
- Vortrag eines Sprechtextes

Theorie und Praxis der Kinderchorarbeit

(mündlich 10 Min.):

- Grundzüge der Entwicklungspsychologie und der Pädagogik, Kenntnis entsprechender Literatur
- Fragen zu Organisation und Elternarbeit

Aufbau-Modul „C-Prüfung Bläserchorleitung“

Bläserchorleitung (30 Min.):

- Einblasen
- Erarbeiten zweier gegebener Bläserstücke: eines Liedsatzes und eines Vorspiels oder Literaturstückes. Vorbereitungszeit eine Woche
- Kenntnis der methodischen Wege für die Einstudierung eines Satzes und für die Schulung von Bläserinnen oder Bläsern
- Einreichung eines schriftlichen Probenplanes

Blechblasinstrument (15 Min.):

- Spiel mehrerer Vortragsstücke (mit oder ohne Begleitung) sowie technischer Übungen
- Vom-Blatt-Spiel
- Auswendigspielen von vorbereiteten Chorälen
- Tonleitern (Dur, Moll)

Instrumentenkunde (mündlich 10 Min.):

Kenntnisse über Bau, Funktion und Notation von Blechblasinstrumenten, Instrumentenpflege

Literaturkunde (mündlich 10 Min.):

- Kenntnis der wichtigsten Bläserchorliteratur und -sammlungen
- Theorie und Praxis der Anfängerausbildung

6.**Abschnitt****Schlussbestimmungen****§ 24****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die „Verordnung vom 21. Februar 1990 über die Prüfung der nebenberuflichen Kirchenmusiker C in der Lippischen Landeskirche - Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker“ - (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 190) außer Kraft.
- (3) Für Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im C-Ausbildungskursus befinden, gilt die bisherige Ordnung weiter.

Detmold, 15. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat**XIII.****Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und des TV-Ärzte-KF
vom 25. August 2009**

§ 1**Änderung des BAT-KF**

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Hierzu gehört u.a. die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2**Änderung des MTArb-KF**

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Hierzu gehört u.a. die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3**Änderung des TV-Ärzte-KF**

(vom Abdruck wird abgesehen)

§ 4**In-Kraft-treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, 25. August 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XIV.**Arbeitsrechtsregelung****Änderung des TV-Ärzte-KF
vom 24. September 2009**

(vom Abdruck wird abgesehen)

XV.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung der Küsterordnung (KüsterO)
vom 24. September 2009****§ 1****Änderung der Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung - KüsterO) wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Zahlen „50,5“ geändert in „51“ und die Zahl „38,5“ geändert in „39“.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der regelmäßigen monatlichen Vergütung“ ersetzt durch die Worte „des regelmäßigen monatlichen Entgelts ohne Kinderzulage“. Der Klammerzusatz „(Grundvergütung und Ortszuschlag der Stufe 1)“ wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird die Bezeichnung „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1 Buchst. a und c bis f“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.
 - c) Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 25 Abs. 2 BAT-KF findet entsprechend Anwendung.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.

§ 2**Übergangsbestimmungen**

Soweit sich für Vollzeitmitarbeitende die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2010 erhöht, ist mit Teilzeitmitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2010 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2009 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft

Dortmund, 24. September 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XVI.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts
vom 27. Oktober 2009**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3 wird das Datum „3. Dezember 2008“ durch
das Datum „23. September 2009“ ersetzt.

**§ 2
Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3 wird das Datum „3. Dezember 2008“ durch
das Datum „23. September 2009“ ersetzt

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom
1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XVII.**Arbeitsrechtsregelung**

**über vorübergehende Abweichungen
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
in der Diakoniestation Remscheid gGmbH
in Remscheid
vom 27. Oktober 2009**

(vom Abdruck wird abgesehen)

XVIII.**Arbeitsrechtsregelung**

**zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
vom 27. Oktober 2009**

**§ 1
Änderung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher
Fassung wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pau-
schale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die
Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Sams-
tag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des
tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Ent-
gelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pau-
schale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbe-
reitschaft beginnt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft
wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme ein-
schließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten je-
weils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem
Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzu-
schlägen nach Abs. 1 bezahlt. Wird die Arbeitslei-
stung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort
im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form ei-
ner Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen
erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe
dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde
gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie
mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Abs. 1 bezahlt.
Abweichend von Satz 5 gilt bei Inanspruchnahme in
der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Satz 4 entspre-
chend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen
Rufbereitschaft.

Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei ei-
ner ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger
als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abwei-
chend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der
Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenent-
gelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

**§ 2
Änderung des MTArb-KF**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter
in kirchlicher Fassung wird wie folgt geändert.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pau-
schale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die
Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Sams-
tag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des
tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Ent-
gelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pau-

schale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Abs. 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Abs. 1 bezahlt. Abweichend von Satz 5 gilt bei Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr Satz 4 entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.

Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.“

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XIX.

Arbeitsrechtsregelung

zur Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker vom 27. Oktober 2009

§ 1

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker wird wie folgt geändert.

In § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die nach den Abs. 1 und 2 ermittelte Arbeitszeit erhöht sich für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die am 31. Dezember 2009 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2010 fortbesteht, um 1,3 v.H.“

§ 2

Artikel 9 Abs. 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 findet für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach § 1, die vom Geltungsbereich der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker erfasst werden, keine Anwendung.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 27. Oktober 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XX.**Arbeitsrechtsregelung****zur Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)
vom 2. Dezember 2009****§1
Änderung der ATZO**

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. März 2000 wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es kann für eine Dauer von bis zu zehn Jahren vereinbart werden.“
2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:
„Es muss vor dem 1. Januar 2013 beginnen.“
3. In § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 wird die Zahl „83“ ersetzt durch „76“.
4. Am Ende von § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 wird folgender Satz ergänzt:
„Durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG kann der Aufstockungsbetrag nach Satz 1 erhöht werden.“
5. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „nach den Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „nach Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 11 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
„Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 nach der Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gilt die Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung fort.“

**§2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 2. Dezember 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Die Vorsitzende

XXI.**Bekanntmachung**

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) vom 28. November 2006 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 460) gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die aktuelle Fassung der AZVO wird daher nachfolgend bekanntgemacht.

**Verordnung zur Änderung
arbeitszeitrechtlicher Vorschriften
im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 18. August 2009****Artikel 1****Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen
und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen
(Arbeitszeitverordnung - AZVO)**

Auf Grund des § 60 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet.

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Diese Verordnung gilt nicht für
 1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, es sei denn, sie befinden sich in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten,
 2. Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
 3. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,
 4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und
 5. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 117 Abs. 2 Halbsatz 2 Landesbeamtengesetz.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) mit Ablauf des Tages, an dem das 60. Lebensjahr vollendet, oder mit dem Tag, ab dem ein Grad der Behinderung von mindestens 80 festgestellt wird, 39 Stunden,“.
 - Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) mit dem Tag, ab dem ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird, 39 Stunden und 50 Minuten,“.
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) mit Ablauf des Tages, an dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, 40 Stunden sowie“.
 - Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- (2) Im Falle nicht ständigen Wechselschicht- oder Schichtdienstes (z.B. ständige Vertreterinnen und Vertreter) erhalten Beamtinnen und Beamte einen Arbeitstag Dienstbefreiung für
- je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtdienst geleistet haben, und
 - je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtdienst geleistet haben.
- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 hinsichtlich des Schichtdienstes sind nur erfüllt, wenn ein regelmäßiger Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden stattfindet und der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der Erholungsurlaubsverordnung NRW (EUV) mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 EUV entsprechend.“
3. In § 2 Abs. 5 werden die Angaben „§ 78 b Abs. 4 und § 78 d Abs. 2 Landesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Angaben „§ 64 und § 65 Abs. 2 Landesbeamtengesetz“.
4. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Anordnungsbefugnis kann der Dienstvorgesetzte auf den unmittelbaren Vorgesetzten übertragen.“
 - Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Sie werden innerhalb von zwölf Monaten zu einem Achtel bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei flexibler Arbeitszeit dem Stundenkonto (§ 14 Abs. 5 Satz 2) gutgeschrieben, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“
6. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
Dienstbefreiung bei
Wechselschichtdienst und Schichtdienst**
- (1) Beamtinnen und Beamte, die ständig Wechselschichtdienst oder ständig Schichtdienst leisten und denen die Zulage nach § 20 Abs. 1 oder 2 Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) zusteht, erhalten
- bei Wechselschichtdienst für je zwei zusammenhängende Monate und
 - bei Schichtdienst für je vier zusammenhängende Monate
- einen Arbeitstag Dienstbefreiung.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Angabe „§ 78 a Landesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Angabe „§ 61 Landesbeamtengesetz“.
 - In Abs. 3 wird die Angabe „§ 78 a Abs. 2 Landesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 Landesbeamtengesetz“.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- Nach Abs. 4 wird folgender Abs. neu eingefügt:
„(4 a) Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann für einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten, deren Eigenart des Dienstes regelmäßige Rufbereitschaft und Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit vorsieht, an Tagen, an denen aufgrund der Eigenart des Dienstes Dienststunden innerhalb der Nachtdienstzeit anfallen, ein von Abs. 2 abweichender Arbeitszeitrahmen angeordnet werden.“
 - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - Satz 3 wird gestrichen.
 - Satz 4 wird Satz 3.
9. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:
„(2) Nach den örtlichen Erfordernissen können abweichende Regelungen von den § 3 Abs. 1 und 2, §§ 13 und 14 sowie durch Dienstvereinbarung von § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 2 getroffen werden.“

Artikel 2 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Arbeitszeit für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten vom 13. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 806) außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Änderung nach Artikel 1 Nr. 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, 18. August 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**
Der Ministerpräsident
Der Innenminister

XXII.

Bekanntmachung

**Beschluss der 11. Synode der Evangelischen
Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung
zum Zweiten Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 28. Oktober 2009**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Artikel 1 Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABI. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABI. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:
„§ 67 Ruhestand auf Antrag“.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Altersteildienst“ die Wörter „und über eine Sabbatzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ eingefügt.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

- b) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr Monat	
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahrs oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 67
Ruhestand auf Antrag“

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr Monat	
01/1952	1	60	1
02/1952	2	60	2
03/1952	3	60	3
04/1952	4	60	4
05/1952	5	60	5
06-12/1952	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Abs. 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt“.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb

eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Abs. 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

12. In § 93 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, den 29. Oktober 2009

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

XXIII.

Bekanntmachung

Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Abs. 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Abs. 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Abs. 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für

sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3

Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4

Disziplinaraufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein

Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5

Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Abs. 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaub-

ten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

§ 8

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 9

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf

eine andere Stelle (§ 14),

6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10

Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11

Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann - auch in Teilbeträgen - durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf

längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Abs. 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Abs. 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine

neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von 80 v.H. des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Abs. 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16

Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von 80 v. H. des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19

Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder

gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amts-

pflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Abs. 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinaranzeige oder Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Abs. 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Be-

- zügen noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
 5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2

Durchführung

§ 26

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche

Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27

Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaraufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Abs. 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Abs. 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33

Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34

Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinar-

aufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35 Protokoll

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37 Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

§ 38 Einstellungsverfügung

- (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
 2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
 3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
 4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zu zustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderem Grund dauerhaft verliert.

§ 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

§ 40

Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41

Erhebung der Disziplinaranzeige

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinaranzeige der disziplinaufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Abs. 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43

Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Abs. 1 und im Falle seiner Stattgabe Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 44

Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt

werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 v.H. der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaraufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 v.H. der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45 Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaraufsichtführende Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaraufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaraufsichtfüh-

rende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47 Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49 Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott,

das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

§ 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwie-

genheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 52

Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Abs. 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Abs. 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts

eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,

5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54

Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 55 Disziplinarklage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplinarklage muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinarkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

§ 56 Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich

des Abs. 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Abs. 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinarkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beistehen oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58**Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens
oder der Klageschrift**

- (1) Bei einer Disziplinaranzeige hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen.
- (2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaraufsichtsführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.
- (4) Die rechtskräftige Einstellung nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59**Beschränkung des Disziplinarverfahrens**

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausschließt, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60**Bindung an tatsächliche Feststellungen
aus anderen Verfahren**

- (1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.
- (2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Ver-

fahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61**Mündliche Verhandlung**

- (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaraufsichtsführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.
- (2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62**Beweisaufnahme**

- (1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.
- (2) Bei einer Disziplinaranzeige sind Beweisanträge von der disziplinaraufsichtsführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.
- (4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des

Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Abs. 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinaranzeige kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinarkammer endgültig durch Beschluss.

§ 64

Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Anzeige, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen.

(3) Bei der Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinaranzeige zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

§ 66

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67
Antrag auf Aussetzung
der vorläufigen Dienstenthebung
und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3
Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1
Berufung

§ 68
Statthaftigkeit, Form und Frist
der Berufung, Vertretung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den

Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69
Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70
Mündliche Verhandlung,
Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2
Beschwerde

§ 71
Statthaftigkeit,
Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch

die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72

Entscheidung des Disziplinarhofes

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 73

Wiederaufnahmegründe

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,

7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75

Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaraufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 sowie der Beschluss nach Abs. 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem

Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Abs. 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79

Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördli-

chen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81 Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 v.H. der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 v.H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigten, bedürftigen Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84 Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl.EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene

Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88 Außerkräfttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

Ulm, 28. Oktober 2009

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

XXIV.

Bekanntmachung

Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW) vom 5. November 2009

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 5. November 2009 die Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW) erlassen (GV NRW. S. 602).

Der genaue Inhalt ist im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_vbl_bestand_liste?parent_anw_nr=0&anw_nr=6&l_id=10200.

Detmold, 31. Dezember 2009

Das Landeskirchenamt

XXV.**Bekanntmachung**

**Verordnung zur Änderung
der Befristung von Rechtsvorschriften
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Beihilfenverordnung)
vom 10. November 2009**

Artikel 1

(vom Abdruck wird abgesehen)

Artikel 2

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 877), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 3 bis 10

(vom Abdruck wird abgesehen)

Artikel 11

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 10. November 2009

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**
Der Ministerpräsident
Der Finanzminister
Der Innenminister

XXVI.**Beschluss**

**der 11. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 2. Tagung zum Fünften Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 29. Oktober 2009**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Art. 10 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Buchstabe a) sowie Art. 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) vom 6. November 1992 (ABI.EKD S. 445) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (ABI.EKD S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Januar 2007 (ABI.EKD S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Wahlvorschläge“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“.
3. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt: „(6) Entscheidungen nach Abs. 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „nach § 2“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ die Wörter „und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören“ gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Wörter „nach § 9“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.“

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind in Wahlordnungen zu regeln“ durch die Wörter „der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung)“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ wird geändert in „Wahlvorschläge“.
- b) Satz 1 wird gestrichen.
- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Männer“ die Wörter „sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ und nach dem Wort „Dienststelle“ das Wort „angemessen“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satz 1 werden die Wörter „Neu- oder Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“

- d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.“

10. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „Führung der Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird das Wort „Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt“ eingefügt.

11. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. § 23 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:
 „Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Abs. 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Abs. 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
- d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

13. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse nach § 23 a Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung“ die Wörter „oder des Ausschusses“ eingefügt.

15. § 30 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „oder der Dienststellenleitung“ gestrichen.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „eingeladen werden“ durch die Wörter „einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

17. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr,“ durch die Wörter „mindestens einmal im Halbjahr“ ersetzt.

18. § 38 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „bis auf drei Arbeitstage“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:
 „Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.“
- cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:
 „Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“

In Abs. 4 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Abschluss der Erörterung oder“ gestrichen.

19. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wochentage“ die Wörter „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen“ eingefügt.
- b) In Buchstabe n) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe o) wird angefügt:
 „o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.“

20. In § 42 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Wörter „einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung“ gestrichen.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird der Klammerzusatz „(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
- b) In Buchstabe l) werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
- c) In Buchstabe r) werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt“ durch die Wörter „gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten“ ersetzt.

22. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ gestrichen.

23. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2“ eingefügt.

24. In § 52 Abs. 1 werden nach der Zahl „22“ ein Komma und dann die Angabe „28 und 30“ eingefügt.

25. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengenichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengenichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.“

26. § 57 a wird wie folgt gefasst:

„§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengenichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 des Kirchengenichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengenichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
5. für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.“

27. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

28. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung.“
- b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

29. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengenichte findet die Beschwerde an den Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.“
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.“

Artikel 2

Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und für die Gliedkirchen, die dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen nach Artikel 10 Buchst. b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. März 2002 geltenden Fassung zugestimmt haben, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, 29. Oktober 2009

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

XXVII.**Bekanntmachung****Siegel für das Pfarramt IV
der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold**

Das Dienstsiegel der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold mit der Umschrift um die Lippische Rose

Pfarramt IV der ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold

wurde durch Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates vom 15. September 2009 für ungültig erklärt. Anstelle des für ungültig erklärten Siegels wurde das Siegel

Pfarramt der

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE DETMOLD - 1 -

eingeführt.

Detmold, 15. September 2009

Der Landeskirchenrat

XXVIII.

Personalnachrichten

Vorbereitungsdienst

Tabina **Höver** und Yvonne **Koppel** sind mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden.

Ruhestand /Wartestand

Oberamtsrat im Kirchendienst Arnold **Pöhlker**, ist auf seinen Antrag hin nach über 32-jähriger Tätigkeit im Landeskirchenamt mit Ablauf des 30. September 2009 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrerin Stefanie **Rieke-Kochsiek** ist auf Ihren Antrag hin mit Ablauf des 30. September 2009 in den Wartestand versetzt worden und mit einem Dienst in der Partnerkirche in Südafrika beauftragt worden.

Verstorben

Pfarrer i.R. Günther **Pechel**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle II der ev.-luth. Kirchengemeinde Lemgo-St. Marien, ist am 21. Dezember 2009 im 79. Lebensjahr gestorben.

Berufung in den Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung

Frau Susanne **Affeldt** ist zur Prädikantin berufen und zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung in der Klinik für Suchtkranke in Lage und in der ev.-ref. Kirchengemeinde Heiden beauftragt worden.

Frau Irmhild **Dubbert** ist als Prädikantin berufen und zum Dienst der nebenberuflichen Wortverkündigung in der ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenhausen beauftragt worden.

Vokationen

Im Jahr 2009 erhielten folgende Lehrerinnen und Lehrer auf Beschluss des Lippischen Landeskirchenrates die Vokation (kirchliche Lehrerlaubnis für das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen). Der Vokation geht eine Fach- oder Zusatzausbildung in Evangelischer Religion und die Teilnahme an einem Vokationskursus voraus:

Stefanie **Bähr**, Detmold
Andrea **Biller**, Bad Salzuflen
Astrid **Burmeier**, Bad Salzuflen
Nicole **Dieckmann**, Lage
Marina **Krstevska**, Detmold
Katrin **Ksoll**, Kalletal
Maja **Lengert**, Lemgo
Ulrike **Ostwaldt**, Blomberg
Maren **Weiher**, Dörentrup

Der Landeskirchenrat erkennt die Vokationen in den jeweiligen Heimatgemeinden folgender Unterrichtender an:

Madalina **Fingberg**, Leopoldshöhe
Eleonore **Gooßen**, Lemgo
Dr. Ditmar **Teschke**, Detmold

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60 Telefax: 05231 - 976 850 eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Kto. 2009 507 038 bei der KD-Bank Duisburg (BLZ 350 601 90)
Redaktion:	Karin Schulte, Telefon: 05231 - 976 749, eMail: Karin.Schulte@Lippische-Landeskirche.de
Satz und Layout:	Johannes Böenkamp, Telefon: 05231 - 976 861, eMail: LKA@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
Versand/Adressverwaltung:	Gerhard Ruthe, Telefon: 05231 - 976 802, eMail: Gerhard.Ruthe@Lippische-Landeskirche.de